OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651587/15/MS**

Datum: **Linz, 10. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der R S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23. Oktober 2019, GZ: BHFRBSS-2019-470694/3-KIE, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Spruch zu lauten hat:
„Die Lenkberechtigung der Antragstellerin für die Klassen AM, A (79.03; 79.04) und B wird befristet bis 14.02.2025 und unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:
Code 79.03: Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge
Code 79.04: Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg

Code 104: Ärztliche Kontrolluntersuchungen:
Alle 6 Monate, das ist erstmals bis spätestens 14.08.2020 und weiters bis 14.02.2021, 14.08.2021, 14.02.2022, 14.08.2022, 14.02.2023, 14.08.2023, 14.02.2024, 14.08.2024 ist eine neurologische Behandlungsbestätigung im Original unaufgefordert bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (Bürgerservicestelle) vorzulegen.

Weiters ist bei der Nachuntersuchung eine aktuelle neurologische Stellungnahme und eine aktuelle augenfachärztliche Stellungnahme im Sanitätsdienst vorzulegen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 5 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I. Nr. 120/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2017"

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Oktober 2019, GZ: BHFRBSS-2019-470694/3-KIE, wurde die Lenkberechtigung von Frau R S (im Folgenden: Beschwerdeführerin) durch die Vorschreibung von Auflagen und Befristung wie folgt eingeschränkt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt schränkt Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B in ihrer zeitlichen Gültigkeit durch die Befristung bis 21.10.2021 ein und fordert Sie auf, Ihren Führerschein vor Fristablauf vorzulegen.

Führerschein
ausgestellt von: Bezirkshauptmannschaft Freistadt
am : 23.10.2019
Zahl: 19/439726
Klassen: AM, A (79.03, 79.04), B

Weiters werden folgende Auflagen vorgeschrieben:
Code 79.03: Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge
Code 79.04: Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg

Code 104: Ärztliche Kontrolluntersuchungen:

Alle 6 Monate, das ist erstmals bis spätestens 23.04.2020 und weiters bis 23.10.2020, 23.04.2021 ist eine neurologische Behandlungsbestätigung im Original unaufgefordert bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (Bürgerservicestelle) vorzulegen.

- Weiters ist bei der Nachuntersuchung eine aktuelle neurologische Stellungnahme und eine aktuelle augenfachärztliche Stellungnahme im Sanitätsdienst vorzulegen."

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr eingeholte amtsärztliche Gutachten gemäß § 8 FSG.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 30. Oktober 2019, eingelangt bei der belangten Behörde am 31. Oktober 2019, rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend Folgendes ausgeführt:

1. „1. Die Befristung auf zwei Jahre erscheint mir aufgrund der vorliegenden Atteste von Augenfacharzt und Neurologe nicht schlüssig, da im Attest des Augenfacharztes dezidiert festgeschrieben wurde, dass eine Kontrolle erst nach vier bis fünf Jahren notwendig wird. Das neurologische Gutachten enthält ebenfalls keine Hinweise auf eine derartige gesundheitliche Beeinträchtigung, die eine Befristung auf zwei Jahre rechtfertigen würde.

2. Weiters wird das Rehageld mit 31.12.2019 eingestellt. Die Begründung der PVA lautet, dass ich ab Jänner 2020 dem Arbeitsmarkt aufgrund meines ‚guten' Gesundheitszustandes wieder zur Verfügung stehe.
3. Diese beiden Entscheidungen, Führerscheinbefristung auf zwei Jahre und Einstellung Rehageld widersprechen einander.
4. Die Befristung des Führerscheins kostet jedesmal mit Attesten, Neuausstellung Führerschein usw. um die 380 Euro. Diese Auslagen sind nicht zu bewältigen, wenn andererseits das Rehageld eingestellt wird.

Ich ersuche um neuerliche Beurteilung meines Gesundheitszustandes in Analogie zur Beurteilung durch die PVA. Der Besitz eines Führerscheins ist für mich Voraussetzung um erwerbstätig sein zu können.
Weiters ersuche ich um Mitteilung, warum eine MS-Erkrankung grundsätzlich eine Führerschein-Befristung nach sich zieht. Ist eine MS-Erkrankung eine bei der Führerscheinbehörde meldepflichtige Erkrankung?"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 18. November 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Eingabe vom 1. Dezember 2019 legte die Beschwerdeführerin eine Kopie des augenärztlichen Attestes und des letzten MRT-Befundes vor und führte aus, dass im augenfachärztlichen Attest eine augenärztliche Kontrolluntersuchung in vier bis fünf Jahren empfohlen werde, dh. es sei keine Verschlechterung der Sehkraft in den nächsten Jahren zu erwarten.
Aus dem MRT-Befund gehe hervor, dass sie seit Februar 2018 keinen Schub mehr gehabt habe und keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 14. Jänner 2020, bei der die Beschwerdeführerin anwesend war. Die belangte Behörde blieb unter Angabe von Gründen entschuldigt fern. Weiters wurde ein Gutachten eines medizinischen Amtssachverständigen eingeholt, der darin wie folgt ausführt:

„Bei Frau S ist seit 2007 eine Encephalomyelitis disseminata (= multiple Sklerose) mit schubhaften Verlauf bekannt.
Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine autoimmune, chronisch-entzündliche neurologische Erkrankung mit unterschiedlichen Verlaufsformen, bei der die Markscheiden (elektrisch isolierende Schicht) der Nervenfasern im Zentralnervensystem angegriffen werden. Die genaue Ursache ist nicht bekannt. Da die Entmarkungsherde im gesamten zentralen Nervensystem auftreten können, kann die multiple Sklerose fast jedes neurologische Symptom verursachen.
Bei Frau S dürfte ein sehr benigner Verlauf vorliegen.
Aufgrund von Nebenwirkungen der Interferontherapie mit Avonex wurde diese vor 2015 abgesetzt. Laut dem neurologischen Ambulanzbericht der Landes-Nervenklinik Linz vom 20.04.2015, 20.10.2015 und 19.04.2016 war Frau S neurologisch unauffällig.
Am 25.10.2016 wurde im Ambulanzbericht vermerkt, dass Frau S neurologisch unauffällig war, jedoch ein reduzierter Allgemeinzustand und immer wieder unspezifische Beschwerden auftraten, sodass eine neuerliche Interferontherapie mit Plegridy begonnen wurde, diese wurde jedoch aufgrund von Nebenwirkungen wieder abgesetzt.
Am 04.10.2017 war Frau S auch ohne Therapie neurologisch unauffällig.
Nach einem Schub 11/2017 und 02/2018 wurde im März 2018 eine immunsuppressive Therapie begonnen. Seither sind keine Schübe mehr aufgetreten.
Laut der letzten neurologischen Stellungnahme von Dr. K S vom 17.09.2019 besteht im neurologischen Status lediglich eine Reflexsteigerung der unteren Extremitäten ohne neurologischen Ausfällen. Es wurde nur eine Erschöpfungssymptomatik beschrieben, die Frau S im täglichen Leben nicht beeinträchtigt. Aus neurologischer Sicht bestehe kein Einwand gegen das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1.
Da es sich bei der multiplen Sklerose um eine fortschreitende Erkrankung mit Verschlechterungstendenz handelt ist Frau S nur befristet geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges des Gruppe 1.
Die Erkrankung besteht seit 13 Jahren und weist einen benigen Verlauf auf.
In dieser Zeit ist es zu keinen dauerhaften neurologischen Ausfällen gekommen. Krankheitsschübe, wie sie für diese Erkrankung typisch sind, können zeitlich nicht vorhergesagt werden. Die beiden Schübe im November 2017 und Februar 2018 sind nicht unter einer medikamentösen Therapie aufgetreten, die Medikation wurde wegen Nebenwirkungen abgesetzt. Seit März 2018 läuft nun eine immunsuppressive Therapie, sodass es bisher zu keinem weiteren Krankheitsschub gekommen ist.
Da aktuell dauerhafte neurologische Ausfälle fehlen und Krankheitsschübe nicht vorhergesagt werden können, erscheint es gerechtfertigt die Befristung auf fünf Jahre zu erstrecken. Da Frau S zweimal jährlich zur Verlaufskontrolle in der neurologischen Ambulanz vorstellig wird, sollten diese auch halbjährlich vorgelegt werden.
Die Nachuntersuchung sollte mit einer aktuellen neurologischen Stellungnahme und einer aktuellen augenfachärztlichen Stellungnahme erfolgen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieses Gutachten wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht und Ihnen die Möglichkeit eingeräumt dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Die Beschwerdeführerin gab keine Stellungnahme ab.

Die belangte Behörde gab mit E-Mail vom 24. Februar 2020 bekannt, dass auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Die Beschwerdeführerin beantragte am 21. Oktober 2019 die Ausstellung eines Führerscheinduplikats (Niederschrift).

Die Beschwerdeführerin verfügte über eine befristete Lenkberechtigung (5 Jahre) und leidet an Encephalomyelitis disseminata mit schubförmigem Verlauf, die erstmals 2007 diagnostiziert wurde, die beiden letzten Schübe fanden im November 2017 und Februar 2018 statt (amtsärztliche Untersuchung, amtsärztliches Gutachten, Befunde Neuromedizinisches Ambulanzzentrum) und an einer fortschreitenden Augenerkrankung (augenfachärztlicher Befund).

Am 21. Oktober 2019 fand die amtsärztliche Untersuchung statt und wurde an diesem Tag auch das Gutachten gemäß § 8 FSG unter Beiziehung vorliegender neurologischer Befunde vom Neuromedizinischen Ambulanzzentrum vom 20.04.2015, 20.10.2015, 19.04.2016, 25.10.2016, 05.04.2017, 04.10.2017, 04.04.2018, 03.10.2018 und vom 17.04.2019, der augenfachärztlichen Stellungnahme vom 23.09.2019 sowie der neurologischen Stellungnahme vom 17.09.2019 erstellt (Gutachten).

Die Beschwerdeführerin wurde als auf 2 Jahre befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B, befunden und vorgeschlagen als Auflage die unaufgeforderte Vorlage einer neurologischen Behandlungsbestätigung alle sechs Monate zu fordern (Gutachten).

Begründend führt der Amtsarzt der belangten Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin aus amtsärztlicher Sicht bedingt geeignet zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 sei, bei ihr bestehe eine Encephalomyelitis disseminata mit schubförmigem Verlauf, die erstmals im Juni 2007 diagnostiziert worden sei, die letzten beiden Schübe seien im November 2017 und im Februar 2018 gewesen. Die aktuelle neurologische Stellungnahme und die aktuelle augenfachärztliche Stellungnahme seien schlüssig, nachvollziehbar und befürwortend.
Da bei der Grunderkrankung eine Progredienz zu erwarten sei, seien laufende Kontrollen notwendig und somit auch die Befristung und die genannten Kontrolluntersuchungen (Gutachten).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).
Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten; .....
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Gemäß § 8 Abs. 6 FSG-GV kann Personen mit einer fortschreitenden Augenkrankheit eine Lenkberechtigung befristet und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt oder belassen werden. Die Auflage kann aufgehoben werden, sobald sich die Erkrankung oder Behinderung stabilisiert hat.

Gemäß § 12 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.

Voraussetzung sowohl für die Vorschreibung von Nachuntersuchungen als auch für die Befristung ist, dass beim Betreffenden eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art mit einer die Eignung zum Lenken von Kfz ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn reicht es nicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (VwGH 2.4.2014, 2012/11/0196, 26.1.2017, Ra 2017/11/0092).

Die Beschwerdeführerin leidet an Encephalomyelitis disseminata mit schubförmigem Verlauf sowie an einer fortschreitenden Augenerkrankung. Im vorangegangenen 5-jährigen Befristungszeitraum traten bei der Beschwerdeführerin zwei Schübe auf. Bei den bei der Beschwerdeführerin diagnostizierten Erkrankungen ist zwingend damit zu rechnen, dass sich die Eignung zum Lenken von Kfz in relevantem Ausmaß verschlechtern wird.

Der bekämpfte Bescheid basiert auf dem von der belangten Behörde eingeholten amtsärztlichen Gutachten, welches auf der Grundlage von vorliegenden Ambulanzberichten und fachärztlichen Stellungnahmen erstellt wurde.
Die Verkürzung des Befristungszeitraumes wurde vom Amtsarzt mit den beiden im November 2017 und Februar 2018 aufgetretenen Schüben sowie mit der damit einhergehenden erhöhten Wahrscheinlichkeit des Auftretens neuer Schübe begründet.
Da jedoch seit dem letzten aufgetretenen Schub im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung beinahe zwei Jahre (jener Zeitraum, der als Befristung vorgesehen war) verstrichen sind, in denen die Beschwerdeführerin schubfrei war, wurde ein ergänzendes amtsärztliches Gutachten eingeholt. In diesem kam der med. Amtssachverständige unter Bezugnahme auf den bei der Beschwerdeführerin vorliegenden Krankheitsverlauf nachvollziehbar zum Schluss, dass der Befristungszeitraum unter Vorschreibung von Auflagen, die dem Gutachten des Amtsarztes der belangten Behörde entsprechen, auf fünf Jahre erstreckt werden kann.

Der Beschwerdeführerin wurde die Lenkberechtigung erstmals 2009 durch die Vorschreibung einer Befristung (bis 2014) und Auflagen eingeschränkt. Eine weitere Einschränkung erfolgte durch eine weitere Befristung (bis 2019) und Auflagen.
Hat der Beschwerdeführer keine unbefristete Lenkberechtigung besessen, deren Gültigkeit gemäß Z. 2 durch eine Befristung hätte eingeschränkt werden können, sondern handelt es sich der Sache nach um die neuerliche Erteilung einer (bloß) befristeten Lenkberechtigung, so ist der Bescheid, soweit er sich auf Z. 2 stützt, rechtswidrig, doch wurden dadurch die Rechte des Beschwerdeführers nicht verletzt, weil sowohl für die Befristung (Z. 2) als auch für die Erteilung einer befristeten Lenkberechtigung die Vorschriften betreffend das ärztliche Gutachten gemäß § 8 Abs. 3 iVm den Bestimmungen der FSG-GV gelten (VwGH 24.6.2003, 2003/11/0066).

Wurde die unbefristete Lenkberechtigung des Beschwerdeführers mit dem Bescheid der Behörde gemäß Z. 2 auf ein Jahr befristet und stützen sich die nachfolgenden zwei Befristungen ebenso auf Z. 2, so handelt es sich in Wahrheit nicht mehr um die auf Z. 2 zu stützende – nachträglich – Befristung (einer bisher unbefristeten) Lenkberechtigung, sondern um die befristete Erteilung (befristete Verlängerung) einer Lenkberechtigung gemäß § 5 Abs. 5 (VwGH 22.3.2003, 2001/11/0137; 24.6.2003, 2003/11/0066).

Die Beschwerdeführerin verfügte im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides über keine unbefristete Lenkberechtigung, die durch Vorschreibung einer Befristung und von Auflagen hätte gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG eingeschränkt werden können, sodass es sich tatsächlich um die befristete Erteilung (befristete Verlängerung) einer Lenkberechtigung auf der Grundlage von § 5 Abs. 5 FSG

handelt, wodurch der Spruch des bekämpften Bescheides entsprechend zu berichtigen war.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß